



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Thüringen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

vom 4. September 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Freistaats oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte der Freistaat bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge er die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt er dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Freistaat nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Erfurt, den 9.6.23

Erfurt, den 08.06.2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Freistaats Thüringen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Bitte ankreuzen im Formular

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

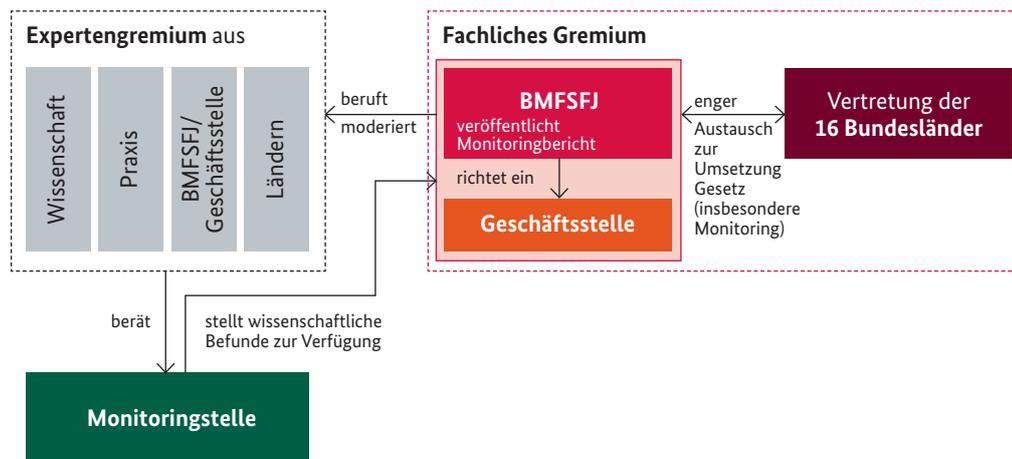
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

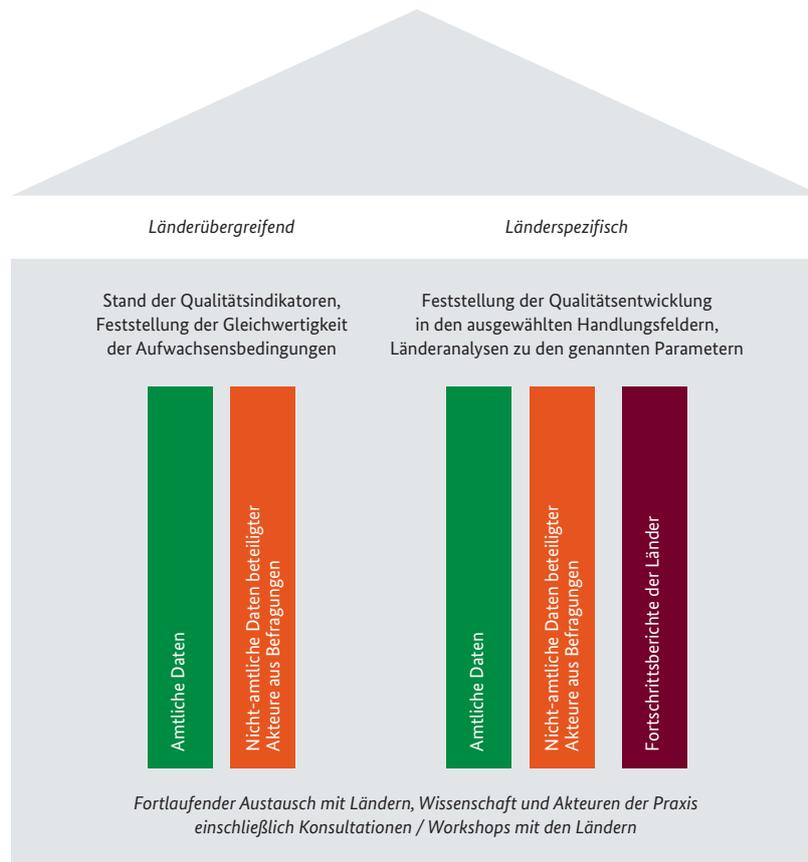
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1.1 Allgemein

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) des Bundes hat Thüringen sich im Jahr 2019 zur Aufgabe gemacht, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und zu sichern. Auch wenn Thüringen in den vier Jahren der Maßnahmenumsetzung dieser Aufgabe in vielerlei Hinsicht gerecht geworden ist, besteht im Hinblick auf die Situation der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen Fortführungsbedarf in der Umsetzung der Maßnahmen.

Sowohl das Monitoring zum KiQuTG als auch die Evaluation haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Förderung und die Teilhabe von Kindern in der Kindertagesbetreuung qualitativ und quantitativ durch gezielte Maßnahmen umzusetzen.

1.2 Umsetzung rechtlicher Grundlagen und daran geknüpfte Herausforderungen an die Qualität und Teilhabe

Die Umsetzung der landesrechtlichen Regelungen im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) untermalen den Fortführungsbedarf der beabsichtigten Maßnahmen.

Rechtsanspruch

In Thüringen besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einem Kindergarten von Montag bis Freitag im Rahmen der Öffnungszeiten von zehn Stunden pro Tag (§ 2 Absatz 1 ThürKigaG). Dieser Anspruch kann zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf längere Betreuungszeiten von bis zu zwölf Stunden ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit wird in Thüringen stark in Anspruch genommen. Insbesondere Öffnungszeiten sind, wie auch die Monitoringberichte zum KiQuTG zeigen, aus Elternsicht ein wichtiges Merkmal der Qualität von Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2022 besuchten in Thüringen 90.928 Kinder eine Kindertageseinrichtung, davon haben Eltern für 71.754 Kinder eine durchgehende Betreuungszeit von 45 Stunden und mehr pro Woche in Anspruch genommen. Bei den Kindern zwischen drei und sechs Jahren liegt die Betreuungsquote bei 95,1 Prozent, bei den unter Dreijährigen bei 88 Prozent (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik 2022, Statistischer Bericht „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2022“). Diese hohen Betreuungsumfänge signalisieren dauerhaft hohe Bedarfe der Kindertagesbetreuung und stellen die Kindertageseinrichtungen vor vielfältige Herausforderungen, die u. a. durch die Zurverfügungstellung von ausreichend pädagogischen Fachkräften bewältigt werden müssen.

Bedarfsbemessung für das pädagogische Personal in Thüringen

Die Regelungen zur Bedarfsbemessung für das pädagogische Fachpersonal finden sich in § 16 Absatz 2 und 3 ThürKigaG (Betreuungs- und Mindestpersonalschlüssel). Während der Betreuungsschlüssel das Fachkraft-Kind-Verhältnis „face to face“ beschreibt, stellt der Mindestpersonalschlüssel eine rechnerische Größe auf Basis einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden pro Tag und der Berücksichtigung von Minderungszeiten in Höhe von 28 Prozent für Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Arbeit außerhalb der Gruppe etc. dar. Aktuell wird für jede Altersgruppe der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder ein eigener Betreuungsschlüssel ausgewiesen, der sich unmittelbar auf den jeweiligen Mindestpersonalschlüssel auswirkt. Dies stellt die Träger von Kindergärten vor erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Personalbedarfsplanung und das laufende Personalmanagement. Erschwerend wirken die Freistellungen von bestimmten Funktionen im Rahmen der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft (vgl. Leitungstätigkeit gemäß § 17 Absatz 3 ThürKigaG). Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung des rechnerischen Personal-Kind-Schlüssels in Thüringen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personal-Kind-Schlüssel verbessert und lag 2021 über dem Bundesdurchschnitt (Monitoringbericht zum KiQuTG 2022). In Gruppen mit ausschließlich

Kindern unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2021 rechnerisch eine pädagogisch tätige Person für 5,2 Kinder zuständig (2020: 5,5). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 10,3 Kinder pro pädagogisch tätiger Person (2020: 10,7). Eltern waren in Thüringen 2021 mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr veränderte sich die Zufriedenheit kaum. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern 2021 die Anzahl der Betreuungspersonen mit 5,0 (2020: 5,0); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lagen bei 4,6 (2020: 4,5).¹

Ausbildungsniveau/Qualifikationsstruktur in Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist fast ausschließlich einschlägig fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig (Monitoringbericht zum KiQuTG, vgl. Vorgaben nach § 16 Absatz 1 ThürKigaG). Mit 85,4 Prozent waren 2021 die meisten pädagogisch tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9,2 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert.

Ein weiteres Merkmal der Qualifikationsstruktur ist der neu eingefügte Standard zur Qualifikation von Leitungspersonal in Thüringer Kindergärten (§ 17 ThürKigaG), wonach ab einer Platzkapazität von mehr als 69 Kindern ein Hochschulabschluss Voraussetzung ist. Hierdurch hat in nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Anteil an Hochschulkräften beim Leitungspersonal zugenommen und lag im Jahr 2020 bei 36 Prozent (Bericht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nach § 33 des ThürKigaG zur Entwicklung der Kosten und des prozentualen Anteils der Kinder in Thüringer Kindertageseinrichtungen vom 21. Dezember 2022).

Fachberatung

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal bildet in Thüringen die gesetzlich verankerte Fachberatung (§ 11 ThürKigaG). Für die Fachberatung zahlt der Freistaat kalenderjährlich einen Zuschuss in Form einer Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 26 Absatz 2 Satz 1 ThürKigaG).

¹ Gemäß dem Monitoringkonzept fanden im Jahr 2021 keine Befragungen im Rahmen der ERIK-Studie statt, sodass für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ zum jetzigen Zeitpunkt keine aktuelleren datenbasierten Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeit vorliegen (Monitoringbericht 2022, S. 688).

Prävention und Intervention für Kinder mit besonderen Bedarfen

Die individuelle Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen und anderen besonderen Bedarfen in den Einrichtungen wird durch die Regelungen im § 8 Absatz 3 ThürKigaG ermöglicht. Dafür wird gemäß § 26 Absatz 1 ThürKigaG eine nach Altersgruppen unterschiedlich gedeckelte Landespauschale gezahlt, die für „erhöhten Förderbedarf“ ohne (drohende) Behinderung zu verwenden ist. Sie richtet sich nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern und beträgt 50 Euro/Monat je Kind für einen festgelegten prozentualen Anteil der Kinder nach Altersgruppen (null bis zwei Jahre: 0,674 Prozent; zwei bis drei Jahre: 2,25 Prozent; drei bis 6,5 Jahre: 4,5 Prozent). Das Ziel: Diese Pauschale soll für Prävention und Intervention, nicht jedoch in Bezug auf (drohende) Behinderung verwendet werden. Die Verteilung der Pauschale auf die Träger von Kindertageseinrichtungen ist nicht formalisiert und liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Damit ist Thüringen das einzige Bundesland, in dem eine Pauschale für Prävention und Intervention – nicht in Bezug auf (drohende) Behinderung – explizit vorgesehen ist.

Thüringer Bildungsplan

Basis für die pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen ist der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18)², der die ersten beiden Lebensjahrzehnte von Kindern und Jugendlichen umfasst, auf die individuellen Entwicklungsphasen von Kindern blickt und auf fachlich umstrittene Altersangaben verzichtet. Gemäß § 7 Absatz 4 ThürKigaG ist er verpflichtend in allen Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen in Thüringen verbindlich umzusetzen.

Landesprogramme, Modellprojekte

Neben dem laufenden investiven Förderprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung (2017–2020) hat Thüringen das zusätzliche Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ (2017–2021) aufgelegt. Ziel des Investitionsprogramms ist die Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch Förderung entsprechender Investitionen.

Im Modellprojekt „PiA-TH“ sollte die praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher anhand von zwei Ausbildungsgängen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Thüringen erprobt werden. Durch die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher sollten zusätzliche Bewerberschichten gewonnen werden. Im Fazit zeigt sich diese Maßnahme, die im Zeitraum von 2020 bis 2022 auch mit Mitteln des KiQuTG unterstützt wurde, als erfolgreich umgesetzt. Sie stieß mit Beginn des ersten Ausbildungsjahres auf ein übergroßes Interesse bei Trägern, Interessentinnen und Interessenten wie Quereinsteigerinnen

² Vgl. <https://bildung.thueringen.de/bildung/bildungsplan>

und Quereinsteigern aus anderen Berufsfeldern und Assistenzkräften. Ein wichtiges Qualitätskriterium ist der Verzicht auf die Anrechnung auf den Personalschlüssel der Ausbildungseinrichtung während der Ausbildung. PiA zeigt sich bilanzierend als ganzheitliches Modell zur Fachkräftegewinnung und -bindung im Freistaat Thüringen. Zentrales Mittel ist die Aufnahme der angehenden Fachkräfte in die Teams und Prozesse in den ausbildenden Einrichtungen, begleitet von einer Qualitätssicherung durch die Qualifizierung des Ausbildungspersonals. Nach Verlängerung des Modellprojektes um zwei weitere Ausbildungsjahrgänge soll die praxisintegrierte Ausbildung durch Gesetzänderung als Regelausbildungsform verstetigt werden.

Das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“, das im Zeitraum von 2021 bis 2022 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG und seit 2023 aus Landesmitteln finanziert wird, unterstützt Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. Im Fokus des Modellprojektes steht, dass jedes Einrichtungsteam in den geförderten Kindertageseinrichtungen die für ihre Einrichtung ganz konkret bestehenden spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen identifiziert und, beraten von einer Prozessbegleitung aus Wissenschaft und Fachberatung, einen auf ihre Einrichtung abgestimmten Handlungsplan entwickelt, umsetzt und evaluiert. Der Freistaat Thüringen stellt dafür Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Personal- und Sachkosten in den beteiligten Einrichtungen und für die Schaffung zusätzlicher Ressourcen in der Fachberatung zur Verfügung. Unter wissenschaftlicher und fachlicher Begleitung sollen die Einrichtungsteams in die Lage versetzt werden, Barrieren abzubauen, Möglichkeitsräume zu schaffen und Vielfalt zu stärken. Inklusive Pädagogik wird zum Fokus der durch die wissenschaftliche Begleitung angebotenen Fortbildung.

Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten in Kindertageseinrichtungen in Thüringen

Das Landesrecht sieht in § 28 ThürKigaG eine Erstattung der Praktikantenvergütung vor. Für ein im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher an einer Thüringer Fachschule gefordertes mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung werden auf Antrag die Personalkosten durch den Freistaat erstattet, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikantinnen und Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat.

1.3 Finanzierung der Kindertagesbetreuung und Elternbeitragsfreiheit

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen erfolgt in Form einer länderspezifischen Regelung auf Grundlage § 74a Satz 1 SGB VIII und findet sich in den §§ 21 ff. ThürKigaG. Gedeckt werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinde sowie durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers. Voraussetzung für eine Finanzierung ist nach § 21 Absatz 2 ThürKigaG die Aufnahme der Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Verpflegungskosten sind nicht mit umfasst und sind von den Eltern zu tragen.

Der Anteil der Eltern in Thüringen, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2020 und 2021 verringert. Während 2020 84 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2021 nur noch 69 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2021 31 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2020 nutzten 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein leichter Rückgang der Elternbeiträge festzustellen (Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 690).

Komplettiert werden die Regelungen des Thüringer Kindergartengesetzes durch folgende landesrechtliche Verordnungen:

- Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10)
- Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVBl. S. 717)
- Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116)

1.4 Fazit und Ausblick

Die hier dargestellte Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen bildet ab, worauf sich die regierungsbildenden Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im aktuell gültigen Koalitionsvertrag verständigt haben. Darin heißt es, im Bereich frühkindliche Bildung seien folgende Themen weiterzuverfolgen bzw. Schwerpunkte zu setzen: Die „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“, die im Ergebnis des partizipativen Prozesses zum KiQuTG konstituiert wurde, soll fortgeführt werden, Eltern sollen bei Beiträgen für öffentliche Bildungseinrichtungen entlastet werden. Außerdem wurden die Ziele formuliert, den Personalschlüssel zu vereinheitlichen, die Minderungszeiten zu erhöhen sowie die Förderung der Bildung von multiprofessionellen Teams und die Sprachförderung zu stärken.³ Diese Ziele werden durch die Fortführung der Maßnahmen zum Handlungsfeld 2 und § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG weiterhin verfolgt und durch die landesseitige Fortführung

³ Vgl. https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/KoalitionsvertragGesamttext_20201701.pdf

der Projekte „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität“ und „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ als Landesprogramm über das Jahr 2023 hinaus ergänzt.

Bei der Evaluation des KiQuTG wurde in der Umsetzungsstudie festgestellt, dass bei einer Fortführung des Gesetzes keineswegs immer nur neue Maßnahmen förderfähig sein müssten: Vielmehr sei es im Sinne der Nachhaltigkeit auch möglich und sinnvoll, vorhandene Maßnahmen an die weiterentwickelten Ziele zu adaptieren, auszubauen oder veränderte Akzente zu setzen (Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des KiQuTG, S. 135). Dieser Empfehlung folgt Thüringen und setzt im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes zukünftig zwei der bisherigen vier Maßnahmen unverändert fort. Somit werden weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen umgesetzt.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Thüringen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	117.371.572 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	52.056.667 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	39.197.505 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	65.314.905 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	30.724.719 €

Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 242.152.087 Euro für die Kindertagesbetreuung über den kommunalen Finanzausgleich geleistet.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die beiden übergreifenden Handlungsziele im Handlungsfeld 2 sind eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation und die Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten über alle Altersstufen der Kinder hinweg in den Kindertageseinrichtungen.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wurden 2019 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG zum 1. August 2020 § 16 Absatz 2 im ThürKigaG geändert und zwei Maßnahmen durchgeführt. Zum einen wurde die Fachkraft-Kind-Relation angepasst, indem festgelegt wurde, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres betreut. Vormalig lag die Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe bei 1:16. Zum anderen wurden die Minderungszeiten für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen von insgesamt 25 auf 28 Prozent durch die Erhöhung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit erhöht. Die Umsetzung wird durch Änderung des § 16 Absatz 2 und 3 ThürKigaG sichergestellt (GVBl. 6/11, 18.10.2019, S. 383–384).

Damit ergibt sich mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung unter Beachtung der Regelungen des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG zum 1. August 2020 folgender Fachkraft-Kind-Schlüssel:

- 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres
- 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Ein- bis Zweijährigen
- 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Zwei- bis Dreijährigen

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Drei- bis Vierjährigen
- 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen
- 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Fünfjährigen bis zum Schuleintritt

Die Regelung ist unbefristet, die Maßnahme soll entsprechend in 2023 und 2024 unverändert mit Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Regelungen zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und die geänderten Regelungen zur Berücksichtigung der Minderungszeiten bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Darüber hinaus sind keine weiteren Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien für die Umsetzung des Handlungsfeldes 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

- Berücksichtigung des empfohlenen Fachkraft-Kind-Schlüssels (nach Viernickel und Fuchs-Rechlin 2016)
- Berücksichtigung und Umsetzung des Anteils für mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten
- Berücksichtigung der Empfehlungen für die Fachkraft-Kind-Relation (Viernickel/Fuchs-Rechlin 2016)
- Zufriedenheit der Eltern
- Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit
- Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Durch die Beitragsbefreiung wird allen Kindern in den letzten zwei Jahren vor dem Schuleintritt die Möglichkeit zum Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der finanziellen Lebenslage der Eltern gegeben. Damit wird der Anspruch aller Kinder auf gleichwertige Bildung unterstützt und Barrieren der Teilhabe aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien werden minimiert. Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern werden durch diese Maßnahme erhöht, indem Beratungs- und Bildungsangebote für sie und ihre Familien kostenfrei zur Verfügung stehen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Mit der Novellierung des ThürKigaG zum 1. Januar 2018 wurde die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr eingeführt (GVBl. 6/12, 29.12.2017, S. 276–288). Im Jahr 2019 wurde diese mit Änderung des § 30 ThürKigaG um das vorletzte Kindergartenjahr im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG erweitert (GVBl. 6/11, 18.10.2019, S. 383–384)⁶. Die entsprechende gesetzliche Regelung trat zum 1. August 2020 in Kraft, seitdem sind die letzten 24 Monate vor Schuleintritt für alle Kinder beitragsfrei. Durch die verbesserte Einnahmesituation im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin die Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr finanziert werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Änderung von § 30 ThürKigaG zur Einführung der Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr trat zum 1. August 2020 in Kraft. Darüber hinaus sind keine weiteren Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen. Die Auszahlung des Zuschusses zum Ausgleich der hierdurch entstehenden Einnahmeverluste durch den Freistaat an die Gemeinden erfolgt vierteljährlich.

⁶ Vgl. Thüringer Landtag, Drs. 6/6956.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

- Anzahl der Kinder, die von Beitragsfreiheit profitieren
- Entwicklung der durchschnittlichen Kostenbeiträge
- Zufriedenheit der Eltern
- Entwicklung der Teilhabequoten nach kontextbezogenen Merkmalen

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Bereits im Jahr 2019 dienten fachliche Expertisen als Ausgangslage bei der Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen in diesem Handlungsfeld. Danach gilt der Fachkraft-Kind-Schlüssel neben der Qualifikation der Fachkräfte als zentrales Merkmal der Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen und beschreibt, für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeiten) und Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Fortbildungen, Urlaub und Krankheit) sowie Abwesenheitszeiten der Kinder müssen dabei berücksichtigt werden (Bericht der Bundesregierung zur Evaluation der KiQuTG, S. 74). Demgegenüber stellt der Personalschlüssel eine rechnerische Größe dar, die das Verhältnis wiedergibt, für wie viele ganztags betreute Kinder eine in Vollzeit tätige Person zuständig ist. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel und die Qualifikation der Fachkräfte werden zusammen mit der Gruppengröße als sogenanntes Eisernes Dreieck der Strukturqualität bezeichnet (Hayes, Palmer & Zaslow, 1990), da sie besonders starke Zusammenhänge zur Prozessqualität aufweisen (ebd., im Evaluationsbericht 2022).

So gehört eine ausgewogene Fachkraft-Kind-Relation zu den wesentlichen Aspekten, um eine qualitativ gute Bildung, Betreuung und Erziehung gewährleisten zu können, und gilt als „zentrale Steuergröße für die Qualität in Kindertageseinrichtungen“ (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2019). Dementsprechend erfolgte die Orientierung auch an den Qualitätsstandards für die Fachkraft-Kind-Relation, beispielsweise bei Viernickel & Fuchs-Rechlin (2016). Auch wenn sich die Fachkraft-Kind-Relation bundesweit zwar zwischen 2012 und 2017 kontinuierlich verbesserte, sind dennoch nach wie vor deutliche Unterschiede zwischen den Ländern vorhanden (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2019). Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählen Parameter wie z. B. der gesetzliche Betreuungsanspruch, die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, der Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder (Evaluationsbericht der Bundesregierung zum KiQuTG, S. 74). Bei der Umsetzung des KiQuTG wurde das Handlungsfeld 2, Fachkraft-Kind-Schlüssel, von elf Ländern, darunter Thüringen, als Schwerpunkt der Maßnahmen gewählt. Wie der Evaluationsbericht 2022 bestätigt, werden die angestoßenen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung bei Einhaltung qualifikatorischer Mindeststandards ihre Wirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt entfalten können. Dementsprechend hat sich Thüringen entschlossen, diese Maßnahme fortzusetzen, um das erreichte Niveau zu stabilisieren. So hat sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr der Personal-Kind-Schlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden 0,3 Kinder weniger von

einer pädagogisch tätigen Person betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 0,4. Bei den altersübergreifenden Gruppen standen einer pädagogisch tätigen Person 0,4 Kinder weniger gegenüber (Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, S. 678).

Betont wird in der Evaluation zum Gesetz, dass eine wichtige Stellschraube die Gewährung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit darstellt und oft entweder nicht regulär oder nicht ausreichend in den Personalschlüssel mit einberechnet wird (Evaluationsbericht der Bundesregierung zum KiQuTG, S. 131). Solche mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten beschreiben die Zeit für die Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Angeboten, Elterngesprächen oder anderen Formen der Zusammenarbeit mit Familien, Dokumentationen bzw. Beobachtungen oder Ähnlichem. Die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten werden von allen pädagogischen Fachkräften geleistet, sind aber nicht in allen Ländern in den Stellendeputaten verankert.

Die Ausgangslage im Freistaat Thüringen ist bereits gekennzeichnet durch Qualitätsmerkmale, die das Potenzial bieten, den Fachkraft-Kind-Schlüssel weiter zu stabilisieren bzw. auszubauen und somit die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Wie bereits in der allgemeinen Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen dargestellt, gibt es im Freistaat eine Freistellung für die Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen und die Regelung zu Minderungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeit plus Abwesenheitszeiten des Personals durch Urlaub und Krankheit). Der Anteil liegt bei 28 Prozent, wobei sich diese zusammensetzen aus 10 Prozent für die mittelbare pädagogische Arbeit und 18 Prozent für Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit oder Fortbildung. Die Leitungstätigkeit wird bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 17 Absatz 3 ThürKigaG mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind berücksichtigt, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung. In der bundesweiten Gegenüberstellung zeigt sich dies als überdurchschnittlich.

Zum fachlichen Diskurs gehört auch die Betrachtung der Zusammenhänge und Wirkungen von Merkmalen der Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen, der in den Einrichtungen realisierten Prozessqualität und des Verhaltens und der Entwicklung der dort betreuten Kinder, die in zahlreichen empirischen Studien untersucht worden sind.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen hergeleitete Empfehlungen für die Fachkraft-Kind-Relation markieren Richtgrößen, die für die Herstellung pädagogischer Qualität in der frühen Bildung von Relevanz sind. Alle orientieren sich am Alter der Kinder. Sie bestätigen, dass günstige Fachkraft-Kind-Relationen zu einem Anstieg bildungsbezogener Aktivitäten und häufigeren Interaktionen zwischen pädagogisch Tätigen und Kindern führen können, die als entwicklungsstimulierend und bildungsanregend gelten (vgl. Viernickel et al., 2013: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen). Viernickel weist weiter darauf hin, dass in diesen Studien zwischen globaler Prozessqualität und dem Fachkraft-Kind-Schlüssel sowohl in älteren als auch jüngeren Untersuchungen Zusammenhänge gefunden werden (vgl. Cost Quality and Outcomes Study; National Child Care and Staffing Study;

Bigras et al., 2010; Dowsett et al., 2008; Gerber et al., 2007, a. a. O.). Konkret heißt das: Je günstiger die Fachkraft-Kind-Relation, desto besser die globale Prozessqualität (u. a. positivere pädagogische Interaktionen, mehr bildungsanregende Impulse, Aktivitäten und räumlich-materiale Arrangements).

Empirische Forschungen belegen, dass die Möglichkeit der administrativen Umsetzung der Maßnahmen auf unterschiedliche Weise wichtig ist. So hängt die konkrete Ausgestaltung immer von länderspezifischen Bedingungen und konkreten Satzungen der Kommunen ab. In Abhängigkeit von dieser jeweiligen Ausgangslage kann die Erreichung einer als angemessen betrachteten Fachkraft-Kind-Relation nur schrittweise sowie in Orientierung an dem zur Verfügung stehenden Fachkräfteangebot und den finanziellen Ressourcen erfolgen (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, in: Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, S. 24 f.). Dies ist insbesondere unter dem aktuell vorherrschenden Fachkräftebedarf zu beachten.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Zum 1. Januar 2018 wurde in Thüringen die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt eingeführt. Als weitere Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurde das Thüringer Kindergartengesetz mit Wirkung zum 1. August 2020⁷ dahingehend geändert, dass die letzten 24 Monate vor Schuleintritt für alle Kinder beitragsfrei sind. Die umgesetzten Maßnahmen regeln in Thüringen die Beitragsfreiheit für Familien unabhängig von Einkommensgrenzen in den letzten beiden Besuchsjahren der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt. Für das Jahr 2021 profitierten im vorletzten Jahr vor der Einschulung davon 18.340 Kinder, im letzten Jahr einschließlich Rücksteller 19.899 Kinder, insgesamt 38.289 Kinder in Thüringen. Die Betreuungsquote beträgt in Thüringen im Jahr 2021 bei Kindern unter zwei Jahren 35,2 Prozent, bei Kindern von zwei bis drei Jahren 88,5 Prozent und bei Kindern von drei bis sechs Jahren 95,7 Prozent (Thüringer Landesamt für Statistik 2021).

Eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung und zur weiteren Entlastung der Eltern in den Ländern forciert auf Landesebene weitere Maßnahmen und Investitionen für und in die frühkindliche Bildung. Deshalb sollen Familien auch künftig aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit von den Elternbeiträgen befreit werden.

Thüringen wurde im Evaluationsbericht eine moderate Wirkung in Aussicht gestellt. In den Interviews der Fallstudie zum Evaluationsbericht äußerten sich Eltern positiv zur Beitragsfreiheit und schätzen diese. Leitungen von Kindertageseinrichtungen berichten von einer starken Entlastung der Eltern und konnten als positiven Nebeneffekt feststellen, dass die Bereitschaft zu zusätzlichen Angeboten, die mit Kosten verbunden sind, gestiegen sind (Evaluationsbericht S. 284).

⁷ Vgl. Thüringer Landtag, Drs. 6/6956.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Der Freistaat Thüringen hat bereits 2017/2018 im Rahmen von Podiumsdiskussionen, Fachtagen zum Thema „Qualität in der Kindertagesbetreuung“ und Gesprächsrunden mit dem Schwerpunkt „Umsetzungsperspektiven für das geplante Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen“ auf Verbandsebene frühzeitig einen partizipativen Prozess zur Analyse der Ausgangslage in den Handlungsfeldern des damals noch in Planung befindlichen KiQuTG und zur Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele in Thüringen begonnen. Leitend waren der Einbezug und die Berücksichtigung aller Partner im Bereich Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Thüringen, insbesondere der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger, der Sozialpartner sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft. Der Prozess wurde laufend dokumentiert.

Im Anschluss an den ersten partizipativen Prozess zum KiQuTG konstituierte sich am 2. Juli 2019 die „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“. In diesem Gremium haben sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ressorts der Thüringer Landesregierung und die wichtigsten Akteure der frühkindlichen Bildung zusammengeschlossen, um die Entwicklung der frühkindlichen Bildung in Thüringen langfristig als Expertengremium zu begleiten. In der „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“ sind der Gemeinde- und Städtebund, der Thüringische Landkreistag, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesverband für Kindertagespflege, die Landeselternvertretung, die Gewerkschaften GEW und ver.di sowie das bischöfliche Ordinariat vertreten. Seitens der Landesregierung sind das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, die Thüringer Staatskanzlei, das Thüringer Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vertreten. Im Rahmen dieser AG wurden die finanziellen Möglichkeiten des KiTa-Qualitätsgesetzes erörtert, weitere Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert und sich anschließend auf die Fortführung der Maßnahmen des Handlungsfeldes 2 und die Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen als Maßnahme nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG geeinigt.

Die Diskussion um die Planung der Umsetzung des KiQuTG fiel in Thüringen eng zusammen mit der Novellierung des Thüringer Kindergartengesetzes und knüpft inhaltlich in Teilen auch an diese an. Das KiQuTG diente somit teils als Anlass, teils als Beschleuniger für systembezogene Initiativen.

Neben der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen des Personalschlüssels und der Ausweitung der Beitragsfreiheit wurde in der „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“ der Ausbau der Fachberatung thematisiert, deren Rolle für die Qualitätsentwicklung im Kita-System in Thüringen stark betont wird. Die Auswahl der Handlungsfelder war demnach zum einen am Ziel einer Weiterentwicklung in bestimmten Themenfeldern orientiert, zum anderen – im Hinblick auf die Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit – durch Verhandlungen zwischen unterschiedlichen Akteuren geprägt und erfolgte in einem umfassenden, projektförmig organisierten Partizipationsprozess; das KiQuTG wurde folglich als Partizipationsprojekt umgesetzt, wie im Evaluationsbericht dargestellt.

Auch die Belange von Familien, die sich nicht über Elternvertretungen organisieren, werden bei der Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen in Thüringen berücksichtigt. Dies schlägt sich beispielsweise in der geplanten Fortsetzung des Modellprojektes „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ nieder. Dieses Projekt legt den Fokus auf das Feld der Kita-Sozialarbeit, um besonderen Bedarfen von Kindern und Familien Rechnung zu tragen.

Da der finanzielle Rahmen der Bundesmittel weiterhin nicht ausreichen wird, um alle im partizipativen Prozess identifizierten Maßnahmen zu realisieren, hat sich der Freistaat Thüringen erneut entschieden, eigene Mittel zur Verfügung zu stellen. Ebenso zeigt der Freistaat den Partnern im Bereich FBBE mit der Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes sein Interesse an einer nachhaltigen, langfristigen Qualitätsentwicklung im frühkindlichen Bildungsbereich. Beispielhaft stehen hierfür die geplanten Regelungen hinsichtlich der praxisintegrierten Ausbildung und Verbesserungen im Bereich der Kindertagespflege oder die Fortsetzung und inhaltlich qualitative Weiterentwicklung des Modellprojektes „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ als Landesprogramm. Diese und weitere Themen zur Zukunft der Thüringer Kindertagesbetreuung werden regelmäßig in der „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“ beraten und fortgeführt.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	47.560.000 €	50.310.000 €	97.870.000 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Thüringer Finanzministeriums vom 01.06.2023	46.020.000 €	48.400.000 €	94.420.000 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ⁸	0 €	0 €	0 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	46.020.000 €	48.400.000 €	94.420.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	16.380.000 €	17.000.000 €	33.380.000 €

⁸ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023-2024
Maßnahme 1, HF 2, Verbesserung des Personal- schlüssels durch Verringerung der Fachkraft-Kind-Relation für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen (1:14) und Er- höhung der Minderungszeiten von 25 Prozent auf 28 Prozent	27.612.000 €	29.040.000 €	56.652.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	3.488.000 €	3.260.000 €	6.748.000 €
Maßnahme 2, Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, Ein- führung bzw. Fortführung eines zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres	18.408.000 €	19.360.000 €	37.768.000 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	12.892.000 €	13.740.000 €	26.632.000 €
Summe	62.400.000 €	65.400.000 €	127.800.000 €
Übertrag ins Folgejahr	0 €	0 €	0 €

Bei der Berechnung der Kosten für die Verbesserung des Personalschlüssels durch Verringerung der Fachkraft-Kind-Relation für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen (1:14) und Erhöhung der Minderungszeiten von 25 auf 28 Prozent wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der vorgesehenen Änderungen zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 530 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten in den Kindertageseinrichtungen benötigt wird.

Bei der Ermittlung der Mehrbedarfe wurde bezüglich der Personalkosten das Arbeitgeberbrutto einer Entgeltgruppe S 8a nach dem TVöD-SuE zugrunde gelegt. Zudem wurden korrespondierende Sachkosten (15 Prozent) berücksichtigt. Da über 60 Prozent der Einrichtungen in Thüringen nicht von Kommunen, sondern von freien Trägern betrieben werden und dort häufig das Entgeltniveau des TVöD-SuE unterschritten wird, ist davon auszugehen, dass der landesweit angesetzte Ausgleichsbetrag in Höhe von 32 bis 33 Millionen Euro pro Jahr mehr als auskömmlich ist. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung findet sich in §§ 25 Absatz 1 Nummer 5, 27 Absatz 2 ThürKigaG. Der sich hiernach ergebende Ausgleichsbetrag beträgt im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich 31,1 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich 32,3 Millionen Euro.

Die Ermittlung der Ausgabebedarfe zu Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG, dem zweiten beitragsfreien Kindergartenjahr, erfolgt als „spitz“ berechneter Ausgleich gegenüber den Kommunen im Hinblick auf die hiermit einhergehenden Mindereinnahmen. Das heißt, dass die Kommunen dem Land jährlich die voraussichtlichen Mindereinnahmen wie auch die korrespondierende Kinderzahl melden müssen. Bezüglich des ersten und zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres erfolgt jeweils eine separate Erfassung. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung findet sich in § 30 Absatz 2 und 4 ThürKigaG. Der sich hiernach ergebende Ausgleichsbetrag beträgt im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich 31,3 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich 33,1 Millionen Euro.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

- Neue Stufe für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen
- Erhöhung der Minderungszeiten von 25 Prozent auf 28 Prozent.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Finanzausgleichssystematik war im Rahmen der Erarbeitung einer Formulierungshilfe nebst Kostenblatt für den Gesetzesentwurf des Thüringer Kindergartengesetzes in der Landtags-Drucksache 6/6956 im Hinblick auf das Zusätzlichkeitskriterium nach dem KiQuTG für die höheren Personalbedarfe aufgrund der Schlüsselverbesserung eine Ausgleichssystematik erforderlich, die vermeidet, dass die zusätzlichen Bundesmittel nicht lediglich landesmittelersetzend wirken. Hierzu haben sich das Thüringer Finanzministerium, das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport darauf geeinigt, dass ein Ausgleich der Mehrbedarfe gegenüber den Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches erfolgen soll. Eine Verrechnung der Bundes- und Landesmittel im Rahmen der Finanzausgleichssystematik wird damit ausgeschlossen.

Im Ergebnis werden die Bundesmittel (Umsatzsteueranteile) im Landeshaushalt einnahmenseitig im Einzelplan 17 und der Ausgleich der kommunalen Mehrbedarfe ausgabenseitig über den Thüringer Landeshaushalt im Einzelplan 4, in Kapitel 0404 und hier im Titel 63303 haushaltsstellenscharf abgebildet.

Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Im Zusammenhang mit dem zweiten beitragsfreien Besuchsjahr war sicherzustellen, dass die Kommunen mögliche Gebührenaufschläge oder Mehrausgaben aufgrund höherer Betriebskostenzuschüsse nach § 21 Absatz 4 ThürKigaG nicht selbst beziehungsweise aus eigenen Haushaltsmitteln tragen müssen. Um dies zu gewährleisten, werden die entsprechenden Kompensationszahlungen des Freistaats ebenfalls im Thüringer Landeshaushalt außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches über den Einzelplan 4, in Kapitel 0404, Titel 63301 geleistet und haushaltsstellenscharf abgebildet. Im Übrigen werden die Aufwendungen aus der Beitragsfreiheit für ein zweites Besuchsjahr separat erfasst, um eine entsprechende Zuordnung gewährleisten zu können.